Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeit zu verhindern sowie die Übertragungswege über die Luft und die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungs- und Schulungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Sakramentenvorbereitung, Ministrant\*innenarbeit. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Option: eine Abweichung von den Anforderungen der Vorlage ist nach Z. 2-5 der Dienstanweisung des Generalvikars möglich, geschieht jedoch in Eigenverantwortung. Es wird davon abgeraten.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| 1 | **Verantwortung** Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (oder Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Bei der konkreten Umsetzung des Hygienekonzeptes vor Ort kann die Verantwortung auf eine oder mehrere mind. 16-jährige geeignete Personen übertragen werden: wir gehen dabei in aller Regel von ausgebildeten Gruppenleiter\*innen aus (mind. Grundkurs Gruppenleitung). |  |  |  |
| 2 | **Unterweisung und Aushänge**Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch den\*die Leiter\*in der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. Die Hygiene- und Verhaltensregeln wurden darüber hinaus am Veranstaltungsort ausgehängt. |  |  |  |
| 3 | **Teilnahmebeschränkungen und Eigenerklärung**Die Teilnahme ist Personen untersagt, die in den letzten 14 Tagen einen Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten hatten oder ärztlich ungeklärte Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber haben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung gilt: eine schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) oder einer Eigenerklärung (bei Volljährigen) in Bezug auf den Gesundheitszustand ist abzugeben. Das Dokument muss nach geltenden Datenschutzrichtlinien aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden. |  |  |  |
| 4 | **Risikogebiete**Die gesetzliche Regelung im Hinblick auf Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten ist einzuhalten.  |  |  |  |
| 5 | **Allgemeine Abstandsregeln und divergierende Maßgaben der Bundesländer**Für Aktivitäten der Jugendarbeit sind folgende Mindestabstände einzuhalten:* 1,5 m zwischen allen Anwesenden
* 3 Meter Abstand bei Aktivitäten mit erhöhtem Aerosolausstoß (Sport, Singen, schnelle Interaktion bei Spielen.

Die Abstände gelten nicht für Personen aus einem gemeinsamen HaushaltVon den Abstandsregeln kann abgewichen werden bei festen Gruppen von:* 25 TN inkl. Betreuer (RHEINLAND-PFALZ)
* 10 TN inkl. Betreuer bei Gruppenstunden und Freizeiten mit Übernachtung (HESSEN)

bzw. 25 TN inkl. Betreuer bei Jugendveranstaltungen in Unterrichtsform (Schulungen, Gruppenleiterausbildung, Prävention…) (HESSEN)**Kontakt zwischen den Gruppen**Bei mehreren Kleingruppen oder in Häusern und auf Geländen mit mehreren Gruppen muss ein Kontakt untereinander vermieden werden. |  |  |  |
| 6 | **Erhöhter Aerosolausstoß**Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (bspw. Sport, Singen) finden vorzugsweise im Freien statt. Es gelten (unabhängig von der Gruppengröße!) die Abstandsregel aus Ziffer 5. |  |  |  |
| 7 | **Verweis auf die jeweiligen Regeln der Zielorte / Ausschluss von Risikoländern**Bei Freizeiten oder Tagesausflügen gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen des Zielortes.Fahrten in vom Robert-Koch-Institut ausgewiesene Risikoländer oder Gebiete sind unzulässig. Flugreisen sind nicht zulässig.  |  |  |  |
| 8 | **Vorsorge im Coronafall (1)** Bei Freizeitmaßnahmen sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt bestätigten Verdachtsfall eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist. |  |  |  |
| 9 | **Vorsorge im Coronafall (2)** Es ist sichergestellt, dass die Freizeitmaßnahme im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. |  |  |  |
| 10 | **Händehygiene**Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen (siehe Ziffer 2). |  |  |  |
| 11 | **Regelmäßige Lüftung**Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich in Stoßlüftung 15 min gelüftet. Sollten abweichend von Ziffer 6 Aktivitäten mit erhöhtem Aerosolausstoß in geschlossenen Räumen stattfinden, ist dauerhaft querzulüften.  |  |  |  |
| 12 | **Gemeinschaftlich genutzte Gegenständen**Für jede\*n Teilnehmer\*in stehen während seiner Anwesenheit vorzugsweise nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Darüber hinaus soll auf die Nutzung von Gemeinschaftsgegenständen möglichst verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, ist nach der Benutzung der Gegenstände eine Handhygiene im Sinne von Ziffer 12 durchzuführen. Darüber hinaus werden Gemeinschaftsgegenstände in Abhängigkeit von der Nutzungshäufigkeit mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) |  |  |  |
| 13 | **Hygienekonzepte der Veranstaltungsorte** Bei Nutzung von Veranstaltungsorten (Jugendherbergen, Zeltplätzen, Räume im Gemeindezentrum etc.) gilt das Hygienekonzept des Betreibers. Ggf. ist das Gespräch mit dem Betreiber zu suchen, wenn das vorliegende Konzept nicht auf die besonderen Rahmenbedingungen für Jugendarbeit eingeht. Begegnungen mit Personen anderer Gruppierungen wird vermieden bzw. findet unter Wahrung der Mindestabstände statt. Bei Freizeiten mit Übernachtungen dürfen Beherbergungseinheiten (z.B. Schlafräume oder Zelte) nur von Personen gemeinsam bezogen werden, für die keine Abstandsregeln nach Ziffer 5 gelten. |  |  |  |
| 14 | **Gottesdienste**Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer jeweils aktuellen Fassung. (s. „Planungshilfe Gottesdienst“[[1]](#footnote-1)). |  |  |  |
| 15 | **Nachverfolgung von Infektionsketten**Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet. (s. „Teilnehmerliste Covid 19 für Veranstaltungen“1). |  |  |  |
| 16 | **Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelzubereitung**Beides ist möglich:Bei Gemeinschaftsverpflegung sind die Hygiene- und Abstandsvorschriften für die Gastronomie zu beachten (s. „Planungshilfe Gastronomie“1)Die Lebensmittelzubereitung ist möglich unter Einhaltung der bisher bereits angewandten Hygienemaßnahmen für (Groß)-Gruppen sowie unter den hier beschriebenen Maßnahmen. |  |  |  |

1. https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ [↑](#footnote-ref-1)